

## RUNDSCHREIBEN NR. 07/2019 - BUCHHALTUNG

## ABSETZBARKEIT DER MEHRWERTSTEUER DER EINGANGSRECHNUNGEN ÜBER DAS JAHRESENDE

Mit der Neuformulierung des Art. 1, DPR Nr. 100/98 wurde festgelegt, dass die Mehrwertsteuer auf Eingangsrechnungen in Abzug gebracht werden kann, wenn diese Rechnungen innerhalb der Frist der periodischen Mehrwertsteuerliquidierung d. h. innerhalb dem 15. des Folgemonats telematisch zugestellt und registriert werden. Dasselbe Prinzip gilt für die trimestrale Mehrwertsteuerabrechnung, d. h. wenn die Rechnungen innerhalb dem 15. des zweiten Monats ab Trimesterfälligkeit einlangen und registriert werden.



Somit kann eine Eingangsrechnung, welche mit 30.11.2019 datiert ist und welche am 05.12.2019 registriert wird, in der Mehrwertsteuerliquidierung vom November 2019 berücksichtigt werden.

Diese Bestimmung gilt, laut dem oben angeführten Gesetz, **nicht** für Rechnungen welche das Vorjahr betreffen. Die entsprechende Mehrwertsteuer kann nur in Abzug gebracht werden, wenn:

- die elektronischen Rechnungen innerhalb dem 31.12. desselben Jahres eintreffen (wir weisen darauf hin, dass das Eingangsdatum bzw. Zustellungsdatum einer elektronischen Rechnung nachgewiesen werden kann. **Die Eingangsrechnung darf nicht mit einem früheren Datum als jenem der Zustellung registriert werden, auch nicht während des Jahres!**)
- die elektronischen Rechnungen innerhalb dem 31.12. registriert oder, als Alternative:
- innerhalb dem 30.04. des darauffolgenden Jahres in einer eigenen Sektion des Mehrwertsteuerregisters registriert (documenti con detrazione in Dichiarazione Iva anno precedente art. 19, c. 1 DPR 633/72) und folglich in der Mehrwertsteuer Jahreserklärung jenes Jahres in Abzug gebracht werden, wo die Leistungen erfolgten.

Somit gilt für Rechnungen, welche zum Jahresende eintreffen, bei einer monatlichen Abrechnung folgende Regel:

- Rechnungen welche Ausführungs- und Rechnungsdatum Dezember und innerhalb dem 31.12.2019 telematisch zugestellt werden:
  - werden diese innerhalb Dezember 2019 registriert, dann wird die Mehrwertsteuer in der Abrechnung vom Dezember in Abzug gebracht;
  - werden diese innerhalb dem 30.04.2020 registriert und man möchte aber die Mehrwertsteuer noch im Jahr 2019 abziehen, müssen diese in einer eigenen Sektion des Mehrwertsteuerregisters registriert werden und die entsprechende Mehrwertsteuer wird in der Mehrwertsteuer Jahreserklärung in Abzug gebracht.
  - werden diese nach dem 30.04.2020 registriert, ist die Mehrwertsteuer nicht absetzbar.
- Rechnungen welche Ausführungs- und Rechnungsdatum Dezember aufweisen aber erst im Jänner 2020 telematisch zugestellt werden:
  - die Mehrwertsteuer kann nicht in der Mehrwertsteuerabrechnung vom Dezember in Abzug gebracht werden, sehr wohl in der Mehrwertsteuerabrechnung jenes Monats, wo sie registriert wurde.



Die Problematik besteht bei größeren Investitionen und bei einer eventuellen Rückerstattung des Mehrwertsteuerguthabens. Hier müssen Sie sich frühzeitig vergewissern, dass entsprechende elektronische Rechnungen innerhalb dem 31. Dezember telematisch einlagen bzw. Sie als Lieferant diese dem Kunden auch innerhalb dem 31. Dezember elektronisch zustellen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
- Dr. Corrado Picchetti -

